

STATUTEN

Verein Heilpädagogische Schule der Region Niesen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name, Sitz	Seite 2
Artikel 2	Zweck	Seite 2
Artikel 3	Mitgliedschaft	Seite 2
Artikel 4	Organisation	Seite 3
Artikel 5	Mitgliederversammlung, Aufgaben	Seite 3
Artikel 6	Mitgliederversammlung, Einberufung	Seite 3
Artikel 7	Stimmrecht	Seite 4
Artikel 8	Ablauf	Seite 4
Artikel 9	Vorstand	Seite 5
Artikel 10	Aufgaben Vorstand	Seite 6
Artikel 11	Rechnungsführung	Seite 6
Artikel 12	Schulleitung	Seite 7
Artikel 13	Lehrerkollegium	Seite 7
Artikel 14	Revisionsstelle	Seite 7
Artikel 15	Finanzen	Seite 7
Artikel 16	Statutenrevision	Seite 7
Artikel 17	Auflösung des Vereins	Seite 8
Artikel 18	Übergangsbestimmungen	Seite 8

Artikel 1

Name, Sitz Unter dem Namen „Verein Heilpädagogische Schule der Region Niesen“ besteht im Sinne der Artikel 60 ff ZGB ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Spiez.

Artikel 2

Zweck ¹ Der Verein bezweckt die Führung einer konfessionell neutralen Schule an einem oder mehreren Standorten, in der Kindern und Jugendlichen im Alter von in der Regel 4 bis 18 Jahren mit einer geistigen und gegebenenfalls mehrfachen Behinderung im Sinne des Gesetzes über die eidgenössische Invalidenversicherung durch fachkundige Lehrkräfte eine ihren Anlagen angemessene, individuelle und ganzheitliche Bildung, Erziehung sowie Förderung zukommt, ohne dass sie der Familie entzogen werden.

² Dazu nimmt er vom Kanton einen Leistungsauftrag entgegen.

³ Er ist für eine angemessene Infrastruktur zur Führung einer Heilpädagogischen Schule besorgt.

⁴ Er stellt die Qualität der Schule durch geeignete Massnahmen sicher.

Artikel 3

Mitgliedschaft ¹ Als Mitglied können dem Verein beitreten:
– Gemeinden im Einzugsgebiet der Schule
– Gemeinnützige Institutionen sozialer Ausrichtung

² Wer Mitglied werden will, richtet eine Beitrittserklärung an den Vorstand; über die Aufnahme beschliesst die Mitgliederversammlung.

³ Die Mitgliederbeiträge betragen höchstens Fr. 100.– pro Jahr und Mitglied. Die Mitglieder haften für die Verpflichtungen des Vereins nur bis zur Höhe ihrer Beiträge; jede weitere Haftung bleibt ausgeschlossen.

⁴ Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr jeweils auf Ende eines Vereinsjahres gekündigt werden.

⁵ Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die den Interessen des Vereins oder der Schule in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen.

Artikel 4

Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Schulleitung
- d) Das Lehrerkollegium
- e) Die Rechnungsführung
- f) Die Revisionsstelle

² Der Vorstand und die Revisionsstelle werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen werden jeweils für den Rest der ordentlichen Amtszeit vorgenommen. Wiederwahl ist zulässig.

³ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 5

Mitgliederver-
sammlung,
Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidiums, der Rechnungsführung und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Festlegung der Sitzungsgelder für den Vorstand
- g) Bestimmung der Schulstandorte
- h) Festsetzung der strategischen Ziele der Schule auf Antrag des Vorstandes sowie periodische Überprüfung derselben
- i) Erlass von Aufnahmebestimmungen für Schülerinnen und Schüler
- j) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- k) Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte und Eigentum an Grundstücken
- l) Änderung von Statuten
- m) Auflösung des Vereins

Artikel 6

Mitglieder-
versammlung,
Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt.

² Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat ausserdem eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder eine solche verlangen; in diesem Fall ist die Versammlung innert zweier Monate durchzuführen.

³ Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung an die Exekutiven aller Mitglieder einberufen. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

⁴ Die Versammlung kann nur über die in der Einladung bezeichneten Geschäfte Beschluss fassen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis sechs Wochen vor der Durchführung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Artikel 7

Stimmrecht

¹ Die Mitglieder bestimmen ihre Delegationen selber. Die Gemeindeexekutiven können ihre Delegation zu einer bestimmten Stimmabgabe verpflichten.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine delegierte Person kann bevollmächtigt werden, die Stimmrechte mehrerer Mitglieder auszuüben.

³ Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, sie nehmen aber an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil. Weitere Personen, die an der Schule eine Funktion ausüben, können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Artikel 8

Ablauf

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, leitet die Versammlung.

² Zu jedem Geschäft stellt der Vorstand in der Regel mit der Einladung schriftlich Antrag.

³ Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen gefasst. Die leitende Person stimmt nicht mit, hat bei Stimmengleichheit jedoch den Stichentscheid.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Statutenrevision und die Auflösung des Vereins.

Artikel 9

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht in der Regel aus 7 bis 9 Mitgliedern.

- a) 1 - 2 Mitglieder des Vorstandes können durch den Eltern- und Gönnerverein der Heilpädagogischen Schule nominiert werden.
- b) Standortgemeinden haben Anspruch auf je eine Vertretung.
- c) Die weiteren Mitglieder sind Personen, welche sich mit pädagogischen und/oder sozialpolitischen Entwicklungen auseinandersetzen.

² Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die Schulleitung und eine vom Kollegium bestimmte Lehrerdelegation nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand entscheidet, wann eine geschlossene Sitzung stattfindet. Bei der Behandlung von Geschäften, welche die persönlichen Rechte oder materiellen Interessen der Lehrerschaft unmittelbar berühren, hat diese in den Ausstand zu treten. In diesen Fällen ist die Lehrerschaft anzuhören.

⁴ Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁵ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit dem Mehr der Stimmenden. Der/die Vorsitzende stimmt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmengleichheit in Sachbeschlüssen gibt er/sie den Stichentscheid, bei Stimmengleichheit in Wahlangelegenheiten entscheidet das Los.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Mitgliederversammlung legt die Ansätze fest.

⁷ Der/die PräsidentIn, der/die VizepräsidentIn und der/die SekretärIn führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

⁸ Über die den Vorstandsmitgliedern in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, haben die Mitglieder Dritten gegenüber Schweigepflicht. Diese Pflicht bleibt nach dem Austritt aus dem Vorstand bestehen.

Artikel 10

Vorstand,
Aufgaben

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

² Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die nötigen Anträge.

³ Er ist administrative Aufsichtsbehörde der Heilpädagogischen Schule.

⁴ Er stellt die Schulleitung und den Lehrkörper gemäss den Anstellungsbedingungen des kantonalen Lehreranstellungsgesetzes (LAG) an.

⁵ Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere für:

- a) Verabschiedung von Konzepten zur Schulentwicklung und Qualitätssicherung
- b) Pflichtenheft für die Schulleitung
- c) Beurlaubungen von Lehrkräften
- d) die Anstellung von Hilfskräften nach OR
- e) die Aufnahme von Kindern auf Antrag einer Fachinstanz und gestützt auf die Aufnahmebedingungen
- f) Ausschlüsse auf Antrag der Lehrerschaft gemäss Konzept
- g) Zusatzschuljahre, die über die gesetzliche Schulpflicht hinausgehen
- h) Ferien- und Dispensationsgesuche von Eltern
- i) Konzept Transportdienst
- j) Erstellung des Schulbudgets zuhanden des Kantons
- k) Verwaltung des Vermögens
- l) Vereinsausgaben im Rahmen der Statuten und Einsatz von Spendengeldern
- m) Bereitstellung der Schullokalitäten
- n) Genehmigung des staatlichen Leistungsauftrages

Artikel 11

Rechnungs-
führung

¹ Die Rechnungsführung ist finanzverantwortlich für den Verein und die Schule.

² Ihr obliegt die professionelle Rechnungsführung der Schule. Sie hat insbesondere die Kompatibilität mit dem öffentlichen Rechnungswesen sicherzustellen.

³ Sie führt die Vereinskasse.

Artikel 12

- Schulleitung
- ¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die operative und pädagogische Führung der Schule gemäss Pflichtenheft.
- ² Die Schulleitung informiert den Vorstand über alle Vorkommnisse von grundsätzlicher Bedeutung.

Artikel 13

- Lehrer-
kollegium
- ¹ Die Unterrichtenden an der Heilpädagogischen Schule bilden das Lehrerkollegium.
- ² Das Lehrerkollegium bestimmt eine/n VertreterIn im Vereinsvorstand, der/die die Anliegen des Kollegiums dort vertritt.

Artikel 14

- Revisionsstelle
- Die Buchführung ist jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle zu überprüfen.

Artikel 15

- Finanzen
- ¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen
 - Zuwendungen
- ² Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Die Einnahmen dienen zur Deckung der notwendigen Vereinsaufgaben. Überschüsse sollen der Schule als Ganzes zugute kommen.

Artikel 16

- Statuten-
revision
- Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmen revidiert werden.

Artikel 17

Auflösung des
Vereins

¹ Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn dem Beschluss zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

² Allfällig noch vorhandenes Vermögen ist einer bernischen Institution, die einen ähnlichen Zweck verfolgt, zuzuwenden.

Artikel 18

Übergangs-
bestimmungen

Das Mobiliar der Heilpädagogischen Schule Spiez sowie alle Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Schulbetrieb werden vom Trägerverein per 31. Juli 2003 übernommen.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 12. Februar 2003

Die Statuten treten mit der Annahme sofort in Kraft.

Verein Heilpädagogische Schule der Region Niesen

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Chr. Hadorn

sig. R. Gerber

Christine Hadorn

Ruth Gerber

Revidiert und genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 27. April 2006

Verein Heilpädagogische Schule der Region Niesen

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. Chr. Hadorn

sig. S. Jacobs

Christine Hadorn

Susanne Jacobs